

## Anlage zu § 11

# **Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr in den Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau**

## **§ 1 Organisation**

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, dem sie zugeordnet ist.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind insbesondere

- Die Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Feuerwehr,
- die Erläuterung von Einrichtungen und Geräten,
- der Heranführung an Ausbildungsinhalte der Feuerwehr
- die Förderung der sozialen Kompetenz und Sensibilisierung für die Aufgaben der Gemeinschaft zum Wohle des Nächsten,
- die Förderung der Teamfähigkeit, insbesondere in gruppenspezifischen Aktivitäten,
- die Brandschutzerziehung.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Ausbildungsdienstbetrieb
- Spiel und Sport
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Erste Hilfe

(2) Bei der Arbeit in der Jugendfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V., sowie deren entsprechender Verordnungen.

(4) Für die Ausbildung ist die Leitung der Jugendfeuerwehr zuständig.

(5) Die Jugendfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der aktiven Feuerwehr oder einer Kinderfeuerwehr durchführen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Fürstenau, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leitung der Jugendfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Ortskommando.

(2) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

- durch Übertritt in die Einsatzabteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- durch Austritt
- durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Fürstenau
- durch Ausschluss
- durch Auflösung der Jugendfeuerwehr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung des Jugendfeuerwehrdienstes aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern

### **§ 5 Leitung der Jugendfeuerwehr**

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos eine geeignete Person mit der Leitung der Jugendfeuerwehr. Die Leitung muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Sie muss über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter verfügen.

(2) Die Leitung der Jugendfeuerwehr ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit der Leitung der Kinderfeuerwehr

- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. dem Ortskommando

(3) Die Leitung der Jugendfeuerwehr ist kraft Amtes Beisitzer mit Stimmrecht im Ortskommando.

#### **§ 6 Sprecher der Jugendabteilung**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der Leitung der Jugendfeuerwehr zu vertreten.

#### **§ 7 Kleiderordnung**

Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. Die Dienstkleidung der Kinderfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.